

# Fahrrad-Versicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG  
registriert in Deutschland unter HRB 152599

Produkt: Fahrrad-Versicherung Classic Komfort  
ohne Selbstbeteiligung

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die **wesentlichen** Inhalte der Fahrrad-Versicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen:

- Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (VB-TCHIBO-BIKE-CLAK)

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Das gewünschte Produkt ist eine Jahres-Fahrrad-Versicherung mit einer Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr. Der Umfang und die einzelnen Leistungen Ihres Vertrages werden vom gewählten Tarif bestimmt.



### Was ist versichert?

#### Diebstahlschutz

- ✓ Versichert ist der Verlust des im Versicherungsschein benannten Fahrrad und der fest verbundenen und zur Funktion dienenden Teile durch:
  - ✓ Diebstahl;
  - ✓ Diebstahl aus einem Kfz oder von einem Fahrradträger;
  - ✓ Raub
  - ✓ Plünderung
  - ✓ Einbruchdiebstahl.
- ✓ Versichert ist auch das lose mit dem Fahrrad verbundene Zubehör und Gepäck, wenn es zusammen mit dem Fahrrad entwendet wird.
- ✓ Bei Diebstahl der fest mit dem Fahrrad verbundenen Teile werden die Kosten für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit des Fahrrads erstattet.

#### Beschädigungsschutz

- ✓ Folgende Ereignisse sind versichert:
  - ✓ Vandalismus, Fall- und Sturzschäden, Unfall, Verschleiß;
  - ✓ Brand, Explosion oder Blitzschlag, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben;
  - ✓ Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung;
  - ✓ Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der Gewährleistungspflicht von 24 Monaten.
- ✓ Versichert sind die Kosten zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit für:
  - ✓ Ersatzteilkosten gleicher Art und Güte;
  - ✓ Arbeitslohn für Reparaturkosten.

#### Versicherungssummen:

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme kann dem Versicherungsschein entnommen werden. Die Höchstversicherungssumme beträgt 10.000,- EUR.



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Gemäß § 3 Punkt 3 der allgemeinen Versicherungsbedingungen sind einzelne E-Bikes nicht versicherbar. Im Besonderen besteht kein Versicherungsschutz für:
    - ✗ Gebraucht erworbene/gewerblich genutzte Fahrräder;
    - ✗ Fahrräder, deren Kauf beim Abschluss der Versicherung länger als 42 Monate zurückliegt;
    - ✗ Carbonräder;
    - ✗ vollverkleidete Fahrräder;
    - ✗ Dirtbikes.
  - ✗ Kein Versicherungsschutz besteht für das Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren des Fahrrads, sowie des Zubehörs und Gepäcks.
- #### Beschädigungsschutz
- ✗ Teilnahme an Radsportveranstaltungen/Downhill-Fahrten
  - ✗ Vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
  - ✗ Schäden, während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gelten insbesondere die folgenden Deckungsbeschränkungen:

- ! Die Höhe der maximalen Entschädigungsleistung richtet sich nach dem Alter des versicherten Fahrrades zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Die Entschädigungsgrenze beträgt für Fahrräder mit einem Alter:
  - ! bis zu 12 Monaten, maximal 75 Prozent;
  - ! zwischen 13 und 24 Monaten, maximal 65 Prozent;
  - ! zwischen 25 und 36 Monaten, maximal 55 Prozent;
  - ! zwischen 37 und 48 Monaten, maximal 45 Prozent;
  - ! über 49 Monaten, maximal 35 Prozentdes Anschaffungspreises sowie der Kosten der Reparatur und Ersatzbeschaffung von Ersatzteilen.
- ! Im Rahmen der oben genannten Entschädigungsgrenzen erstatten wir für loses mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör und Gepäck maximal 300,- EUR pro versicherte Sache und nicht mehr als maximal 1.000,- EUR je Versicherungsfall.
- ! **Kein Versicherungsschutz** besteht für:
  - ! Schäden ohne Funktionseinschränkung;
  - ! Schäden, für die ein Dritter einstehen muss;
  - ! Schäden durch Rost und Oxidation;
  - ! Verschleißschäden für Fahrräder, die älter als drei Jahre sind.

# Fahrrad-Versicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG  
registriert in Deutschland unter HRB 152599

Produkt: Fahrrad-Versicherung Classic Komfort  
ohne Selbstbeteiligung



### Wo bin ich versichert?

✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

#### Schaden unverzüglich anzeigen

Der Versicherungsfall ist uns innerhalb von einer Woche zu melden.

#### Schaden ordnungsgemäß melden

Zur Prüfung des Anspruches sind im konkreten Fall Unterlagen vorzuweisen, die den Versicherungsfall belegen.



### Wann und wie zahle ich?

**Zahlweise: Jährlich** – Die Prämie ist zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres fällig. Gemäß vereinbarter Zahlweise wird die Prämie von uns per Lastschrift von Ihrem Bank- oder Kreditkartenkonto eingezogen oder muss von Ihnen auf unser Geschäftskonto überwiesen werden. Die Erst- und Folgeprämien sind dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Wird die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir bis zur Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Sind Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie in Verzug, zahlen wir im Schadensfall nicht.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

#### Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, sofern die Versicherungsprämie rechtzeitig gezahlt wurde.

#### Ende

Der Versicherungsschutz endet mit der Vertragsbeendigung.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr.

Sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit und vor Inkrafttreten der Verlängerung in Text- oder Schriftform durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

## VB-TCHIBO-BIKE-CLAK

Diese Versicherungsbedingungen bestehen aus drei Abschnitten, die Vertragsbestandteile sind.

<b>Abschnitt A</b> Allgemeine Bedingungen	Hier findet der Versicherungsnehmer insbesondere Erläuterungen zu Abschlussfristen, zur Prämienzahlung und allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsumfang sowie allgemeine Hinweise, die im Schadenfall beachtet werden müssen.
<b>Abschnitt B</b> Besondere Bedingungen	Hier findet der Versicherungsnehmer eine ausführliche Beschreibung der versicherten Leistungen und der versicherten Ereignisse.
<b>Abschnitt C</b> Glossar	Hier findet der Versicherungsnehmer Erläuterungen zu einzelnen Begriffen aus den Abschnitten A und B.

## A Allgemeine Bedingungen

### § 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Versicherung bietet Privatpersonen finanziellen Schutz, sofern das versicherte Fahrrad durch ein in den „Besonderen Bedingungen“ definiertes Ereignis betroffen ist. Den genauen Umfang der versicherten Ereignisse und Leistungen kann der Versicherungsnehmer den nachfolgenden „Besonderen Bedingungen“ in Abschnitt B entnehmen.

### § 2 Versicherte Person und Nutzerkreis

Versicherungsschutz besteht nur für Privatpersonen. Versichert ist die Person, die der Eigentümer des Fahrrads ist, sofern diese im Versicherungsschein namentlich als versicherte Person genannt ist, sowie alle Personen, die vom Eigentümer zur Nutzung berechtigt wurden.

### § 3 Versichertes Fahrrad

1. Versicherungsschutz besteht nur für das im Versicherungsschein genannte Fahrrad einschließlich der fest verbauten Teile. Werden in den jeweiligen „Besonderen Bedingungen“ weitere Zubehör- und Gepäckteile explizit genannt, erstreckt sich der jeweilige Versicherungsschutz auch auf diese Teile.
2. Versicherbar sind nur Fahrräder, deren Kauf vor dem Vertragsabschluss nicht länger als 42 Monate zurück liegt. Voraussetzung ist, dass das Fahrrad sich im Erstbesitz befindet und im Neuzustand bei einem gewerbsmäßig tätigen offiziellen Fachhändler erworben wurde.
3. Nicht versicherbar sind:
  - a) gebraucht erworbene Fahrräder;
  - b) Fahrräder, die nicht bei einem offiziellen Fachhändler erworben wurden;
  - c) Fahrräder mit Hilfsmotor zur Antriebsunterstützung;
  - d) Fahrräder, deren Kauf beim Abschluss der Versicherung länger als 42 Monate zurückliegt;
  - e) Carbonräder, vollverkleidete Fahrräder, Velomobile und Dirtbikes;
  - f) Eigenbauten und Umbauten (Räder, mit umgebauten Teilen im Gesamtwert von mehr als 20% des Kaufpreises);
  - g) zahlungspflichtige Fahrräder;
  - h) gewerblich genutzte Fahrräder;
  - i) Fahrräder mit einem Gesamtanschaffungspreis von mehr als 10.000 EUR;
  - j) bei Vertragsabschluss bereits beschädigte Fahrräder;
  - k) zulassungs- und versicherungspflichtige Fahrräder;
  - l) von Privatpersonen erworbene Fahrräder.

### § 4 Versicherungswert und Versicherungssumme

1. Der Versicherungswert entspricht dem Kaufpreis des versicherten Fahrrads, einschließlich der fest verbundenen und zur Funktion dienenden Teile, sowie das im Diebstahl und Beschädigungsschutz genannte versicherte Zubehör sowie Gepäck.
2. Die Versicherungssumme wird vor dem Abschluss der Versicherung festgelegt. Sie muss dem Versicherungswert entsprechen und wird im Versicherungsschein dokumentiert.

### § 5 Beginn und Laufzeit der Versicherung

1. Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Abschlussdatum, nicht jedoch vor Zugang des Versicherungsscheines beim Versicherungsnehmer.
2. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr.
3. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Versicherungsvertrag nicht durch den Versicherungsnehmer bzw. der BD24 spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der Verlängerung in Textform oder schriftlich gekündigt wird oder sonstige Beendigungsgründe vorliegen.
4. Wird das Fahrrad während der Vertragslaufzeit veräußert, endet der Versicherungsvertrag zum Tag der Veräußerung.

5. Im Zuge eines Diebstahls oder Totalschadens des versicherten Fahrrads endet der Versicherungsvertrag mit dem nachweislichen Eintritt des versicherten Ereignisses.
6. Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

**§ 6 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes**

Sofern in den einzelnen Leistungsbausteinen der Besonderen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, vorausgesetzt die Versicherungsprämie wurde rechtzeitig gezahlt. Er endet spätestens mit der Vertragsbeendigung.

**§ 7 Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz besteht weltweit, sofern in den „Besonderen Bedingungen“ keine abweichende Regelung vereinbart ist.

**§ 8 Prämie**

1. Zahlung der ersten Prämie:
  - a) Die erste Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheines und der Prämienrechnung fällig.
  - b) Erfolgt die Zahlung der ersten Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
  - c) Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann die BD24 vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
2. Zahlung der Folgeprämien:
  - a) Die Folgeprämie gilt jeweils für ein weiteres Versicherungsjahr. Sie ist jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres fällig.
  - b) Erfolgt die Zahlung der Folgeprämien nicht rechtzeitig, kann die BD24 den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Ist der Versicherungsnehmer mit Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
  - c) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann die BD24 den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
  - d) Hat die BD24 gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
3. Prämienhöhe:

Generell richtet sich die Prämienhöhe nach der vereinbarten Versicherungssumme (Anschaffungspreis gemäß § 4.1) und dem gewählten Versicherungsumfang.
4. Die für den Versicherungsvertrag zu entrichtende Jahresgesamtprämie kann der Versicherungsnehmer seinem Versicherungsschein oder seiner Prämienrechnung entnehmen. Der Prämienübersicht im Produktinformationsblatt können die nach Kaufpreis gestaffelten Prämien entnommen werden.
5. Lastschriftverfahren:

Wird die Prämie von uns per Lastschrift von einem Bank- oder Kreditkartenkonto eingezogen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

**§ 9 Ausschlüsse**

1. Sofern in einzelnen Leistungsbausteinen der Besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich versichert, leistet die BD24 nicht für Schäden,
  - a) die vorsätzlich herbeigeführt worden sind.
  - b) wenn der Eintritt des Versicherungsfalls bei Vertragsabschluss feststand.
  - c) wenn diese durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung, sonstige Eingriffe von hoher Hand, aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wurden.
  - d) die bei der Teilnahme an (Rad)Sportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen.
  - e) in Verbindung mit Rückrufaktionen seitens des Herstellers, sowie Serienschäden.
  - f) die im Zuge einer Downhill-Fahrt entstehen.
  - g) durch Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen.
  - h) durch nicht berechnete Nutzer.
  - i) die im Zusammenhang mit Geistes- oder Bewusstseinsstörungen durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen entstehen.

- j) für die ein Dritter vertraglich einstehen muss (z.B., wenn sich die versicherten Gegenstände in Fremdgewahrsam einer Werkstatt, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befinden) oder die während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen entstehen.
2. Die BD24 ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn der BD24 hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die BD24 zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat.

#### § 10 Obliegenheiten

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - den Schaden der BD24 unverzüglich anzuzeigen;
  - der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
  - geeignete Unterlagen (z.B. Original des Kaufbelegs), die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Identität des Fahrrads anderweitig nachweisen kann.
  - Originalbelege einzureichen, die den Entschädigungsanspruch dem Grund und der Höhe nach beweisen.
- Wenn eine versicherte Person einen Schaden durch eine strafbare Handlung eines Dritten oder einen Unfall mit einem Dritten erleidet, ist dies unverzüglich bei der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller vom Schadenfall betroffenen Gegenstände anzuzeigen und sich bestätigen zu lassen.
- Wenn das versicherte Fahrrad keine Rahmennummer hat, ist die versicherte Person verpflichtet, dieses innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Versicherung bei der Polizei, bei einem offiziellen **Fachhändler** oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren zu lassen. Nach der Codierung ist der BD24 der Codierungsbeleg mit Identifikationsmerkmal unverzüglich nachzureichen.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

**Hinweis:** Die jeweiligen Obliegenheiten in den „Besonderen Bedingungen“ zu den einzelnen Versicherungssparten müssen darüber hinaus beachtet werden.

#### § 11 Höhe und Zahlung der Entschädigung

- Die maximalen Entschädigungshöhen werden durch die jeweiligen versicherten Leistungen und Entschädigungsgrenzen in den „Besonderen Bedingungen“ definiert.
- Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 14 Tagen auf das Konto des Versicherungsnehmers.
- In fremder Währung aufgewandte Kosten werden in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person nachweislich gezahlt wurden. Kann ein Nachweis über den Zeitpunkt der Zahlung nicht erbracht werden, gilt der Wechselkurs des Posteingangsdatums.

#### § 12 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die BD24 über.
- Sofern die BD24 Entschädigungen geleistet hat, ist die versicherte Person verpflichtet, Ersatzansprüche bis zur Höhe der geleisteten Zahlung an die BD24 abzutreten.

#### § 13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

#### § 14 Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der BD24 wahlweise der Text- oder Schriftform.

#### § 15 Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Meldet die versicherte Person den Schaden der BD24, wird die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung der BD24 bei der versicherten Person gehemmt.

**§ 16 Beitragsanpassung**

1. Die BD24 ist berechtigt, ihre Tarife für die Fahrrad-Versicherung mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Dabei hat die BD24 die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
2. Sofern sich eine Anpassung nach Ziffer 1 ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein. Bei einer Erhöhung darf die Anpassung nur bis zur Höhe der Tarifprämie im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz erfolgen.
3. Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung nach Ziffer 1 werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.
4. Die sich aus einer Anpassung nach Ziffer 1 ergebende Prämienhöhung wird die BD24 dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämienhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.

**B Besondere Bedingungen**

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen definieren insbesondere den vereinbarten Umfang der Fahrrad-Versicherung hinsichtlich der versicherten Ereignisse, Gegenstände und Leistungen. Darüber hinaus werden besondere Obliegenheiten definiert.

**I Diebstahlschutz****§ 1 Versicherte Ereignisse**

1. Versichert ist der Verlust des versicherten Fahrrads und der fest verbundenen und zur Funktion dienenden Teile durch:
  - a) Diebstahl, auch aus einem Kfz oder von einem Fahrradträger;
  - b) Einbruchdiebstahl;
  - c) Raub/ Plünderung.
2. Das lose mit dem Fahrrad verbundene Zubehör und Gepäck gemäß § 3 Punkt 3 ist nur versichert, wenn es gemeinsam mit dem versicherten Fahrrad entwendet wird.

**§ 2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz**

Um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren, muss das Fahrrad gemäß § 5 Punkt 1 gesichert sein.

**§ 3 Versicherte Gegenstände:**

1. Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein angegebene versicherte Fahrrad.
2. Versicherungsschutz besteht außerdem für die fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion dienenden Teile.
3. Das folgende lose mit dem Fahrrad verbundene Zubehör und Gepäck ist versichert, wenn es zusammen mit dem versicherten Fahrrad entwendet wird:  
Anhängen, Beleuchtung, Fahrradkompass, Fahrradkorb, Fahrradschloss, Fahrradtasche, Fahrradwimpel, Helm, Hygieneartikel, Iso-matte, Kartenhalter, Kartenmaterial, Kilometerzähler, Kindersitz, Kleidung, Klingel, Kochgeschirr, Luftmatratze, Luftpumpe, Reflektor, Regenschutzplane, Sattelkissen, Schloss, Schlafsack, Schleppstange, Spiegel, Steckschutzblech, Tachometer (keine Multifunktions-geräte), Trinkflasche, Werkzeug/Flickzeug, Werkzeugtasche sowie Zelt.

**§ 4 Versicherte Leistungen**

Die Höhe der maximalen Entschädigungsleistung richtet sich nach dem Alter des versicherten Fahrrads zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

1. Für Fahrräder mit einem Alter bis zu 12 Monaten, erstattet die BD24 die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines Fahrrads in gleicher Art und Güte, maximal jedoch 75 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises.
2. Ist das Fahrrad älter als 12 Monate gelten die nachfolgenden Entschädigungsgrenzen:
  - a) zwischen 13 und 24 Monaten, 65 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises;
  - b) zwischen 25 und 36 Monaten, 55 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises;
  - c) zwischen 37 und 48 Monaten, 45 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises.
  - d) über 49 Monaten, 35 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises.

**Hinweis:** Im Rahmen der zuvor genannten Entschädigungsgrenzen erstatten wir für loses mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör und Gepäck maximal 300 EUR pro versicherte Sache und nicht mehr als maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall.

3. Bei Verlust von fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion dienenden Teilen, sowie lose mit dem Fahrrad verbundenen Zubehör erstattet die BD24 anteilig die Kosten der Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte. Die Höhe der maximalen Entschädigungsleistung ist auch hier abhängig vom Alter des versicherten Fahrrades.

Die BD24 erstattet bei Fahrrädern mit einem Alter:

- a) von bis zu 12 Monaten, 75 Prozent der Kosten für die Ersatzbeschaffung;
- b) zwischen 13 und 24 Monaten, 65 Prozent der Kosten für die Ersatzbeschaffung;
- c) zwischen 25 und 36 Monaten, 55 Prozent der Kosten für die Ersatzbeschaffung;
- d) zwischen 37 und 48 Monaten, 45 Prozent der Kosten für die Ersatzbeschaffung;
- e) über 49 Monaten, 35 Prozent der Kosten für die Ersatzbeschaffung.

## § 5 Besondere Obliegenheiten

### 1. Sicherungspflichten:

Wird das versicherte Fahrrad nicht zur Fortbewegung genutzt und abgestellt, ist Folgendes zu beachten:

- a) Das versicherte Fahrrad ist mit einem Schloss mit einem Mindestpreis von 29 EUR an einen ortsgebundenen und unbeweglichen Gegenstand anzuschließen. Bei einem Kaufpreis/Versicherungswert des Fahrrads von über 1.000 EUR muss der Kaufpreis des Schlosses mindestens 49 EUR betragen. Alternativ genügt auch eine Zertifizierung des Schlosses nach ADFC oder VdS. Bei Abschluss der Versicherung darf das Schloss nicht älter als zwei Jahre sein.
- b) Ist das versicherte Fahrrad in einem ausschließlich selbst genutzten abgeschlossenen Raum, Gebäude oder Schuppen untergebracht, entfallen die Obliegenheiten nach Punkt 1. Bei einer Unterbringung in gemeinschaftlich genutzten, abschließbaren Räumen bleibt die Sicherung des Fahrrads nach Punkt 1 bestehen.
- c) Befindet sich das versicherte Fahrrad in einem Kfz, ist das Kfz zu jederzeit fest ver- bzw. abgeschlossen zu halten.
- d) Wird das versicherte Fahrrad auf einem Fahrradträger befestigt, muss der Fahrradträger mit einem Verschluss gesichert werden. Zusätzlich muss das Fahrrad gesondert mit einem separaten Schloss fest mit dem Fahrradträger verbunden werden.

### 2. Pflichten im Schadenfall:

Im Schadenfall sind uns folgende Information und Unterlagen einzureichen:

- a) der Kaufbeleg des gestohlenen Fahrrads im Original. Auf dem Kaufbeleg müssen mindestens das Kaufdatum, das Modell, der Hersteller und die Rahmennummer aufgeführt sein. Bei nachträglicher Codierung des versicherten Fahrrads, ist zusätzlich der Codierungsbeleg inklusive Identifikationsnummer einzureichen.
- b) den Kaufbeleg für das nach dem Schadenfall als Ersatz erworbene Fahrrad, beim Diebstahl von Fahrrädern mit einem Alter von maximal 12 Monaten.
- c) eine Kopie der Polizeianzeige, inklusive der Auflistung aller vom Schadenfall betroffener Gegenstände,
- d) die Kaufbelege für das vom Schadenfall betroffene Zubehör und Gepäck.
- e) der Kaufbeleg über den Kauf des Schlosses.
- f) Wird das verwendete Fahrrad nach einer getätigten Schadenzahlung wieder aufgefunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der BD24 unverzüglich zu melden. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer die Leistungen zurückzahlen oder der BD24 den versicherten Gegenstand überlassen.

### 3. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

## II Beschädigungsschutz

### § 1 Versicherte Ereignisse

1. Versichert sind Schäden an dem versicherten Fahrrad, die durch eine der folgenden Ursachen ausgelöst wurden und die Funktionalität bzw. Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen:
  - a) Vandalismus;
  - b) Fall- und Sturzschäden;
  - c) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach dem Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht von 24 Monaten;
  - d) Unfall;
  - e) Brand, Explosion oder Blitzschlag;
  - f) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen oder Erdbeben;
  - g) Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung;
  - h) Verschleiß
2. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Beschädigung von lose mit dem Fahrrad verbundenem Zubehör und Gepäck in den unter Punkt 1 a, d und e genannten Fällen, wenn sich das versicherte Fahrrad im sachgemäßen Gebrauch befindet.

**§ 2 Versicherte Leistungen**

1. Erstattet werden die folgenden Kosten zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit:
  - a) Ersatzteilkosten gleicher Art und Güte.
  - b) Arbeitslohn, wenn die zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit notwendigen Reparaturen von einer Fahrradwerkstatt durchgeführt werden.
2. Bei einem Totalschaden des versicherten Fahrrads gelten die Leistungen gemäß Abschnitt B I Diebstahlschutz § 4 Punkt 1 bis 2

**§ 3 Entschädigungsgrenzen**

Die Höhe der maximalen Entschädigungsleistung richtet sich nach dem Alter des versicherten Fahrrades zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

1. Bei Beschädigung des versicherten Fahrrads erstattet die BD24 für Fahrräder mit einem Alter:
  - a) von bis zu maximal 12 Monaten, 75 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises;
  - b) zwischen 13 und 24 Monaten, 65 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises;
  - c) zwischen 25 und 36 Monaten, 55 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises;
  - d) zwischen 37 und 48 Monaten, 45 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises.
  - e) über 49 Monaten, 35 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises.
2. Bei Beschädigung von fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion dienenden Teilen, sowie lose mit dem Fahrrad verbundenen Zubehör erstattet die BD24 anteilig die Reparaturkosten, sowie die Kosten der Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte. Die Höhe der maximalen Entschädigungsleistung ist auch hier abhängig vom Alter des versicherten Fahrrades. Die BD24 erstattet bei Fahrrädern mit einem Alter:
  - a) von bis zu maximal 12 Monaten, 75 Prozent der Kosten für die Reparatur und Ersatzbeschaffung;
  - b) zwischen 13 und 24 Monaten, 65 Prozent der Kosten für die Reparatur und Ersatzbeschaffung;
  - c) zwischen 25 und 36 Monaten, 55 Prozent der Kosten für die Reparatur und Ersatzbeschaffung;
  - d) zwischen 37 und 48 Monaten, 45 Prozent der Kosten für die Reparatur und Ersatzbeschaffung;
  - e) über 49 Monaten, 35 Prozent der Kosten für die Reparatur und Ersatzbeschaffung.
3. Im Rahmen der unter §3 Punkt 2 genannten Entschädigungsgrenzen erstatten wir für loses mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör und Gepäck maximal 300 EUR pro versicherte Sache und nicht mehr als maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall.
4. Schäden durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienungsfehler können einmal pro Komponente während der gesamten Vertragslaufzeit geltend gemacht werden.

**§ 4 Besondere Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht für:

1. Schäden, die die Funktion des Fahrrads nicht beeinträchtigen.
2. Schäden für die ein Dritter vertraglich einstehen muss.
3. Schäden durch Rost oder Oxidation.
4. Verschleißschäden bei Fahrrädern mit einem Alter von mehr als drei Jahren.

**§ 5 Besondere Obliegenheiten**

1. **Obliegenheiten im Schadenfall:**

Ergänzend zu den in Teil A genannten Obliegenheiten, sind uns im Schadenfall folgende Informationen und Unterlagen einzureichen:

  - a) die Reparaturkostenrechnung als Nachweis über die Höhe der entstandenen Kosten. Auf der Rechnung müssen die einzelnen Reparaturmaßnahmen und Angaben zu dem versicherten Fahrrad (Rahmennummer bzw. Codierungsnummer, Hersteller, Modell) aufgeführt sein;
  - b) eine Kopie der Polizeianzeige, inklusive der Auflistung aller vom Schadenfall betroffener Gegenstände, wenn der Schaden durch eine Straftat eines Dritten oder einen Unfall mit einem Dritten verursacht wurde.
  - c) den Kaufbeleg für das nach dem Schadenfall als Ersatz erworbene Fahrrad, beim Totalschaden von Fahrrädern mit einem Alter von maximal 12 Monaten.
2. **Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten:**

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

**§ 6 Besondere Wartezeiten**

Für Verschleißschäden gelten die folgenden Wartezeiten:

1. Der Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluss der Versicherung.
2. Nach dem Austausch von Reifen oder Bremsen beginnt für die ausgetauschten Teile eine erneute Wartezeit von sechs Monaten. Die Wartezeit beginnt am Folgetag des auf der Werkstattrechnung genannten Austauschdatums.



## C Glossar

**ADFC**

Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club e.V. (ADFC) ist ein Verkehrsclub für Fahrradfahrer. Dieser nimmt Fahrradcodierungen nach einem mit der Polizei abgestimmten System (FEIN-Codierung) vor. Darüber hinaus berät er in Sachen Diebstahlprävention, sicheren Fahrradabstellanlagen und Schlössern.

**Berufliche/gewerbliche Nutzung**

Die berufliche Nutzung beschreibt die unterstützende Nutzung eines Gegenstandes bei der Ausübung des Berufes. Die gewerbliche Nutzung beschreibt hingegen die Nutzung eines Gegenstandes, welche für die Ausübung des Berufes zwingend erforderlich ist.

**Dirtbike**

Als Dirt Bikes bezeichnet man stabile Mountainbikes mit kleineren Rahmen, die überwiegend für die Radsportart „Dirt Jump“ verwendet werden.

**Downhill-Fahrt**

Downhill-Fahrt bezeichnet das Absolvieren einer ausschließlich bergab führenden und abgesperrten Strecke.

**Fest verbunden**

Als fest verbunden gelten alle Gegenstände, die sich nur mithilfe eines separaten Werkzeuges oder mithilfe eines Schnellspanners montieren bzw. demontieren lassen.

**Komponente**

Eine Komponente bezeichnet die Einzelteile einer Baugruppe des versicherten Fahrrads.

**Kaufbeleg**

Der Kaufbeleg ist die Anschaffungsrechnung des versicherten Fahrrads.

**Offizieller Fachhändler**

Als offizieller Fachhändler gelten alle Händler, deren Hauptgeschäftstätigkeit in dem Verkauf von fabrikneuen Fahrrädern besteht.

**Sachgemäßer Gebrauch**

Der sachgemäße Gebrauch beschreibt die Nutzung der vom Hersteller vorgesehenen Funktionsweise.

**Totalschaden**

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Reparatur (inklusive Arbeitslohn) die Kosten der Ersatzbeschaffung übersteigen.

**Unfall**

Als Unfall gilt beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

**Vandalismus**

Vandalismus beschreibt die bös- und mutwillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.

**VdS**

Die VdS Schadenverhütung GmbH ist ein Institut für Unternehmenssicherheit. Das Unternehmen prüft und zertifiziert in eigenen Laboratorien Komponenten von Einrichtungen zur Schadensverhütung oder ganze Systeme. Zertifiziert werden neben Produkten des zivilen Sicherheitsmarktes unter anderem auch Fahrradschlösser.

# Fahrrad-Versicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG  
registriert in Deutschland unter HRB 152599

Produkt: Fahrrad-Versicherung Classic Rundum  
ohne Selbstbeteiligung

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die **wesentlichen** Inhalte der Fahrrad-Versicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen:

- Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (VB-TCHIBO-BIKE-CLAR)

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Das gewünschte Produkt ist eine Jahres-Fahrrad-Versicherung mit einer Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr. Der Umfang und die einzelnen Leistungen Ihres Vertrages werden vom gewählten Tarif bestimmt.



### Was ist versichert?

#### Diebstahlschutz

- ✓ Versichert ist der Verlust des im Versicherungsschein benannten Fahrrad und der fest verbundenen und zur Funktion dienenden Teile durch:
  - ✓ Diebstahl;
  - ✓ Diebstahl aus einem Kfz oder von einem Fahrradträger;
  - ✓ Raub
  - ✓ Plünderung
  - ✓ Einbruchdiebstahl.
- ✓ Versichert ist auch das lose mit dem Fahrrad verbundene Zubehör und Gepäck, wenn es zusammen mit dem Fahrrad entwendet wird.
- ✓ Bei Diebstahl der fest mit dem Fahrrad verbundenen Teile werden die Kosten für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit des Fahrrads erstattet.

#### Beschädigungsschutz

- ✓ Folgende Ereignisse sind versichert:
  - ✓ Vandalismus, Fall- und Sturzschäden, Unfall, Verschleiß;
  - ✓ Brand, Explosion oder Blitzschlag, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben;
  - ✓ Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung;
  - ✓ Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der Gewährleistungspflicht von 24 Monaten.
- ✓ Versichert sind die Kosten zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit für:
  - ✓ Ersatzteilkosten gleicher Art und Güte;
  - ✓ Arbeitslohn für Reparaturkosten.

#### Schutzbrief

- ✓ Versichert sind Leistungen zur Wiederherstellung der Mobilität durch:
  - ✓ 24 Stunden Service, Pannenhilfe, Abschleppdienst;
  - ✓ Bergung, Fahrrad-Rücktransport, Weiter- oder Rückfahrt;
  - ✓ Ersatz-Fahrrad, Fahrrad-Verschrottung;
  - ✓ Übernachtungskosten bei Pannen auf Reisen, Notfall-Bargeld

#### Versicherungssummen:

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme kann dem Versicherungsschein entnommen werden. Die Höchstversicherungssumme beträgt 10.000,- EUR.



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Gemäß § 3 Punkt 3 der allgemeinen Versicherungsbedingungen sind einzelne E-Bikes nicht versicherbar. Im Besonderen besteht kein Versicherungsschutz für:
    - ✗ Gebraucht erworbene/gewerblich genutzte Fahrräder;
    - ✗ Fahrräder, deren Kauf beim Abschluss der Versicherung länger als 42 Monate zurückliegt;
    - ✗ Carbonräder;
    - ✗ Dirtbikes.
  - ✗ Kein Versicherungsschutz besteht für das Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren des Fahrrads, sowie des Zubehörs und Gepäcks.
- #### Beschädigungsschutz
- ✗ Teilnahme an Radsportveranstaltungen/Downhill-Fahrten
  - ✗ Vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
  - ✗ Schäden, während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gelten insbesondere die folgenden Deckungsbeschränkungen:

- ! Die Höhe der maximalen Entschädigungsleistung richtet sich nach dem Alter des versicherten Fahrrades zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Die Entschädigungsgrenze beträgt für Fahrräder mit einem Alter:
    - ! bis zu 12 Monaten, maximal 75 Prozent;
    - ! zwischen 13 und 24 Monaten, maximal 65 Prozent;
    - ! zwischen 25 und 36 Monaten, maximal 55 Prozent;
    - ! zwischen 37 und 48 Monaten, maximal 45 Prozent;
    - ! über 49 Monaten, maximal 35 Prozentdes Anschaffungspreises sowie der Kosten der Reparatur und Ersatzbeschaffung von Ersatzteilen.
  - ! Im Rahmen der oben genannten Entschädigungsgrenzen erstatten wir für loses mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör und Gepäck maximal 300,- EUR pro versicherte Sache und nicht mehr als maximal 1.000,- EUR je Versicherungsfall.
  - ! **Kein Versicherungsschutz** besteht für:
    - ! Schäden ohne Funktionseinschränkung;
    - ! Schäden, für die ein Dritter einstehen muss;
    - ! Schäden durch Rost und Oxidation;
    - ! Verschleißschäden für Fahrräder, die älter als drei Jahre sind.
- #### Schutzbrief
- ! Kosten für ein Ersatz-Fahrräder: Bis 50,- EUR für max. 7 Tage
  - ! Einige Assistance-Leistungen (z.B. Abschleppdienst, Weiter- oder Rückfahrt, Ersatz-Fahrrad) werden nur bei einer Mindestentfernung vom Wohnort von 10 km erbracht.

# Fahrrad-Versicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG  
registriert in Deutschland unter HRB 152599

Produkt: Fahrrad-Versicherung Classic Rundum  
ohne Selbstbeteiligung



### Wo bin ich versichert?

#### Fahrradversicherung:

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

#### Schutzbrief:

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

#### Schaden unverzüglich anzeigen

Der Versicherungsfall ist uns innerhalb von einer Woche zu melden.

#### Schaden ordnungsgemäß melden

Zur Prüfung des Anspruches sind im konkreten Fall Unterlagen vorzuweisen, die den Versicherungsfall belegen.



### Wann und wie zahle ich?

Zahlweise: Jährlich – Die Prämie ist zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres fällig. Gemäß vereinbarter Zahlweise wird die Prämie von uns per Lastschrift von Ihrem Bank- oder Kreditkartenkonto eingezogen oder muss von Ihnen auf unser Geschäftskonto überwiesen werden. Die Erst- und Folgeprämien sind dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Wird die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir bis zur Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Sind Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie in Verzug, zahlen wir im Schadensfall nicht.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

#### Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, sofern die Versicherungsprämie rechtzeitig gezahlt wurde.

#### Ende

Der Versicherungsschutz endet mit der Vertragsbeendigung.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr.

Sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit und vor Inkrafttreten der Verlängerung in Text- oder Schriftform durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

**VB-TCHIBO-BIKE-CLAR**

Diese Versicherungsbedingungen bestehen aus drei Abschnitten, die Vertragsbestandteile sind.

<b>Abschnitt A</b> Allgemeine Bedingungen	Hier findet der Versicherungsnehmer insbesondere Erläuterungen zu Abschlussfristen, zur Prämienzahlung und allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsumfang sowie allgemeine Hinweise, die im Schadenfall beachtet werden müssen.
<b>Abschnitt B</b> Besondere Bedingungen	Hier findet der Versicherungsnehmer eine ausführliche Beschreibung der versicherten Leistungen und der versicherten Ereignisse.
<b>Abschnitt C</b> Glossar	Hier findet der Versicherungsnehmer Erläuterungen zu einzelnen Begriffen aus den Abschnitten A und B.

**A Allgemeine Bedingungen****§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes**

Die Versicherung bietet Privatpersonen finanziellen Schutz, sofern das versicherte Fahrrad durch ein in den „Besonderen Bedingungen“ definiertes Ereignis betroffen ist. Den genauen Umfang der versicherten Ereignisse und Leistungen kann der Versicherungsnehmer den nachfolgenden „Besonderen Bedingungen“ in Abschnitt B entnehmen.

**§ 2 Versicherte Person und Nutzerkreis**

Versicherungsschutz besteht nur für Privatpersonen. Versichert ist die Person, die der Eigentümer des Fahrrads ist, sofern diese im Versicherungsschein namentlich als versicherte Person genannt ist, sowie alle Personen, die vom Eigentümer zur Nutzung berechtigt wurden.

**§ 3 Versichertes Fahrrad**

1. Versicherungsschutz besteht nur für das im Versicherungsschein genannte Fahrrad einschließlich der fest verbauten Teile. Werden in den jeweiligen „Besonderen Bedingungen“ weitere Zubehör- und Gepäckteile explizit genannt, erstreckt sich der jeweilige Versicherungsschutz auch auf diese Teile.
2. Versicherbar sind nur Fahrräder, deren Kauf vor dem Vertragsabschluss nicht länger als 42 Monate zurück liegt. Voraussetzung ist, dass das Fahrrad sich im Erstbesitz befindet und im Neuzustand bei einem gewerbsmäßig tätigen offiziellen Fachhändler erworben wurde.
3. Nicht versicherbar sind:
  - a) gebraucht erworbene Fahrräder;
  - b) Fahrräder, die nicht bei einem offiziellen Fachhändler erworben wurden;
  - c) Fahrräder mit Hilfsmotor zur Antriebsunterstützung;
  - d) Fahrräder, deren Kauf beim Abschluss der Versicherung länger als 42 Monate zurückliegt;
  - e) Carbonräder, vollverkleidete Fahrräder, Velomobile und Dirtbikes;
  - f) Eigenbauten und Umbauten (Räder, mit umgebauten Teilen im Gesamtwert von mehr als 20% des Kaufpreises);
  - g) zahlungspflichtige Fahrräder;
  - h) gewerblich genutzte Fahrräder;
  - i) Fahrräder mit einem Gesamtanschaffungspreis von mehr als 10.000 EUR;
  - j) bei Vertragsabschluss bereits beschädigte Fahrräder;
  - k) zulassungs- und versicherungspflichtige Fahrräder;
  - l) von Privatpersonen erworbene Fahrräder.

**§ 4 Versicherungswert und Versicherungssumme**

1. Der Versicherungswert entspricht dem Kaufpreis des versicherten Fahrrads, einschließlich der fest verbundenen und zur Funktion dienenden Teile, sowie das im Diebstahl und Beschädigungsschutz genannte versicherte Zubehör sowie Gepäck.
2. Die Versicherungssumme wird vor dem Abschluss der Versicherung festgelegt. Sie muss dem Versicherungswert entsprechen und wird im Versicherungsschein dokumentiert.

**§ 5 Beginn und Laufzeit der Versicherung**

1. Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Abschlussdatum, nicht jedoch vor Zugang des Versicherungsscheines beim Versicherungsnehmer.
2. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr.
3. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Versicherungsvertrag nicht durch den Versicherungsnehmer bzw. der BD24 spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der Verlängerung in Textform oder schriftlich gekündigt wird oder sonstige Beendigungsgründe vorliegen.
4. Wird das Fahrrad während der Vertragslaufzeit veräußert, endet der Versicherungsvertrag zum Tag der Veräußerung.

5. Im Zuge eines Diebstahls oder Totalschadens des versicherten Fahrrads endet der Versicherungsvertrag mit dem nachweislichen Eintritt des versicherten Ereignisses.
6. Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

**§ 6 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes**

Sofern in den einzelnen Leistungsbausteinen der Besonderen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, vorausgesetzt die Versicherungsprämie wurde rechtzeitig gezahlt. Er endet spätestens mit der Vertragsbeendigung.

**§ 7 Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz besteht weltweit, sofern in den „Besonderen Bedingungen“ keine abweichende Regelung vereinbart ist.

**§ 8 Prämie**

1. Zahlung der ersten Prämie:
  - a) Die erste Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheines und der Prämienrechnung fällig.
  - b) Erfolgt die Zahlung der ersten Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
  - c) Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann die BD24 vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
2. Zahlung der Folgeprämien:
  - a) Die Folgeprämie gilt jeweils für ein weiteres Versicherungsjahr. Sie ist jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres fällig.
  - b) Erfolgt die Zahlung der Folgeprämien nicht rechtzeitig, kann die BD24 den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Ist der Versicherungsnehmer mit Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
  - c) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann die BD24 den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
  - d) Hat die BD24 gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
3. Prämienhöhe:

Generell richtet sich die Prämienhöhe nach der vereinbarten Versicherungssumme (Anschaffungspreis gemäß § 4.1) und dem gewählten Versicherungsumfang.
4. Die für den Versicherungsvertrag zu entrichtende Jahresgesamtprämie kann der Versicherungsnehmer seinem Versicherungsschein oder seiner Prämienrechnung entnehmen. Der Prämienübersicht im Produktinformationsblatt können die nach Kaufpreis gestaffelten Prämien entnommen werden.
5. Lastschriftverfahren:

Wird die Prämie von uns per Lastschrift von einem Bank- oder Kreditkartenkonto eingezogen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

**§ 9 Ausschlüsse**

1. Sofern in einzelnen Leistungsbausteinen der Besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich versichert, leistet die BD24 nicht für Schäden,
  - a) die vorsätzlich herbeigeführt worden sind.
  - b) wenn der Eintritt des Versicherungsfalls bei Vertragsabschluss feststand.
  - c) wenn diese durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung, sonstige Eingriffe von hoher Hand, aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wurden.
  - d) die bei der Teilnahme an (Rad)Sportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen.
  - e) in Verbindung mit Rückrufaktionen seitens des Herstellers, sowie Serienschäden.
  - f) die im Zuge einer Downhill-Fahrt entstehen.
  - g) durch Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen.
  - h) durch nicht berechnete Nutzer.
  - i) die im Zusammenhang mit Geistes- oder Bewusstseinsstörungen durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen entstehen.

- j) für die ein Dritter vertraglich einstehen muss (z.B., wenn sich die versicherten Gegenstände in Fremdgewahrsam einer Werkstatt, Beherbungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befinden) oder die während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen entstehen.
2. Die BD24 ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn der BD24 hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die BD24 zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat.

#### § 10 Obliegenheiten

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - den Schaden der BD24 unverzüglich anzuzeigen;
  - der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
  - geeignete Unterlagen (z.B. Original des Kaufbelegs), die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Identität des Fahrrads anderweitig nachweisen kann.
  - Originalbelege einzureichen, die den Entschädigungsanspruch dem Grund und der Höhe nach beweisen.
- Wenn eine versicherte Person einen Schaden durch eine strafbare Handlung eines Dritten oder einen Unfall mit einem Dritten erleidet, ist dies unverzüglich bei der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller vom Schadenfall betroffenen Gegenstände anzuzeigen und sich bestätigen zu lassen.
- Wenn das versicherte Fahrrad keine Rahmennummer hat, ist die versicherte Person verpflichtet, dieses innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Versicherung bei der Polizei, bei einem offiziellen **Fachhändler** oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren zu lassen. Nach der Codierung ist der BD24 der Codierungsbeleg mit Identifikationsmerkmal unverzüglich nachzureichen.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

**Hinweis:** Die jeweiligen Obliegenheiten in den „Besonderen Bedingungen“ zu den einzelnen Versicherungssparten müssen darüber hinaus beachtet werden.

#### § 11 Höhe und Zahlung der Entschädigung

- Die maximalen Entschädigungshöhen werden durch die jeweiligen versicherten Leistungen und Entschädigungsgrenzen in den „Besonderen Bedingungen“ definiert.
- Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 14 Tagen auf das Konto des Versicherungsnehmers.
- In fremder Währung aufgewandte Kosten werden in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person nachweislich gezahlt wurden. Kann ein Nachweis über den Zeitpunkt der Zahlung nicht erbracht werden, gilt der Wechselkurs des Posteingangsdatums.

#### § 12 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die BD24 über.
- Sofern die BD24 Entschädigungen geleistet hat, ist die versicherte Person verpflichtet, Ersatzansprüche bis zur Höhe der geleisteten Zahlung an die BD24 abzutreten.

#### § 13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

#### § 14 Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der BD24 wahlweise der Text- oder Schriftform.

#### § 15 Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Meldet die versicherte Person den Schaden der BD24, wird die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung der BD24 bei der versicherten Person gehemmt.

**§ 16 Beitragsanpassung**

1. Die BD24 ist berechtigt, ihre Tarife für die Fahrrad-Versicherung mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Dabei hat die BD24 die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
2. Sofern sich eine Anpassung nach Ziffer 1 ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein. Bei einer Erhöhung darf die Anpassung nur bis zur Höhe der Tarifprämie im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz erfolgen.
3. Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung nach Ziffer 1 werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.
4. Die sich aus einer Anpassung nach Ziffer 1 ergebende Prämienhöhung wird die BD24 dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämienhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.

**B Besondere Bedingungen**

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen definieren insbesondere den vereinbarten Umfang der Fahrrad-Versicherung hinsichtlich der versicherten Ereignisse, Gegenstände und Leistungen. Darüber hinaus werden besondere Obliegenheiten definiert.

**I Diebstahlschutz****§ 1 Versicherte Ereignisse**

1. Versichert ist der Verlust des versicherten Fahrrads und der fest verbundenen und zur Funktion dienenden Teile durch:
  - a) Diebstahl, auch aus einem Kfz oder von einem Fahrradträger;
  - b) Einbruchdiebstahl;
  - c) Raub/ Plünderung.
2. Das lose mit dem Fahrrad verbundene Zubehör und Gepäck gemäß § 3 Punkt 3 ist nur versichert, wenn es gemeinsam mit dem versicherten Fahrrad entwendet wird.

**§ 2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz**

Um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren, muss das Fahrrad gemäß § 5 Punkt 1 gesichert sein.

**§ 3 Versicherte Gegenstände:**

1. Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein angegebene versicherte Fahrrad.
2. Versicherungsschutz besteht außerdem für die fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion dienenden Teile.
3. Das folgende lose mit dem Fahrrad verbundene Zubehör und Gepäck ist versichert, wenn es zusammen mit dem versicherten Fahrrad entwendet wird:  
Anhängen, Beleuchtung, Fahrradkompass, Fahrradkorb, Fahrradschloss, Fahrradtasche, Fahrradwimpel, Helm, Hygieneartikel, Iso-matte, Kartenhalter, Kartenmaterial, Kilometerzähler, Kindersitz, Kleidung, Klingel, Kochgeschirr, Luftmatratze, Luftpumpe, Reflektor, Regenschutzplane, Sattelkissen, Schloss, Schlafsack, Schleppstange, Spiegel, Steckschutzblech, Tachometer (keine Multifunktionsgeräte), Trinkflasche, Werkzeug/Flickzeug, Werkzeugtasche sowie Zelt.

**§ 4 Versicherte Leistungen**

Die Höhe der maximalen Entschädigungsleistung richtet sich nach dem Alter des versicherten Fahrrads zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

1. Für Fahrräder mit einem Alter bis zu 12 Monaten, erstattet die BD24 die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines Fahrrads in gleicher Art und Güte, maximal jedoch 75 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises.
2. Ist das Fahrrad älter als 12 Monate gelten die nachfolgenden Entschädigungsgrenzen:
  - a) zwischen 13 und 24 Monaten, 65 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises;
  - b) zwischen 25 und 36 Monaten, 55 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises;
  - c) zwischen 37 und 48 Monaten, 45 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises.
  - d) über 49 Monaten, 35 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises.

**Hinweis:** Im Rahmen der zuvor genannten Entschädigungsgrenzen erstatten wir für loses mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör und Gepäck maximal 300 EUR pro versicherte Sache und nicht mehr als maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall.

3. Bei Verlust von fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion dienenden Teilen, sowie lose mit dem Fahrrad verbundenen Zubehör erstattet die BD24 anteilig die Kosten der Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte. Die Höhe der maximalen Entschädigungsleistung ist auch hier abhängig vom Alter des versicherten Fahrrades.

Die BD24 erstattet bei Fahrrädern mit einem Alter:

- a) von bis zu 12 Monaten, 75 Prozent der Kosten für die Ersatzbeschaffung;
- b) zwischen 13 und 24 Monaten, 65 Prozent der Kosten für die Ersatzbeschaffung;
- c) zwischen 25 und 36 Monaten, 55 Prozent der Kosten für die Ersatzbeschaffung;
- d) zwischen 37 und 48 Monaten, 45 Prozent der Kosten für die Ersatzbeschaffung;
- e) über 49 Monaten, 35 Prozent der Kosten für die Ersatzbeschaffung.

## § 5 Besondere Obliegenheiten

### 1. Sicherungspflichten:

Wird das versicherte Fahrrad nicht zur Fortbewegung genutzt und abgestellt, ist Folgendes zu beachten:

- a) Das versicherte Fahrrad ist mit einem Schloss mit einem Mindestpreis von 29 EUR an einen ortsgebundenen und unbeweglichen Gegenstand anzuschließen. Bei einem Kaufpreis/Versicherungswert des Fahrrads von über 1.000 EUR muss der Kaufpreis des Schlosses mindestens 49 EUR betragen. Alternativ genügt auch eine Zertifizierung des Schlosses nach ADFC oder VdS. Bei Abschluss der Versicherung darf das Schloss nicht älter als zwei Jahre sein.
- b) Ist das versicherte Fahrrad in einem ausschließlich selbst genutzten abgeschlossenen Raum, Gebäude oder Schuppen untergebracht, entfallen die Obliegenheiten nach Punkt a. Bei einer Unterbringung in gemeinschaftlich genutzten, abschließbaren Räumen bleibt die Sicherung des Fahrrads nach Punkt a bestehen.
- c) Befindet sich das versicherte Fahrrad in einem Kfz, ist das Kfz zu jederzeit fest ver- bzw. abgeschlossen zu halten.
- d) Wird das versicherte Fahrrad auf einem Fahrradträger befestigt, muss der Fahrradträger mit einem Verschluss gesichert werden. Zusätzlich muss das Fahrrad gesondert mit einem separaten Schloss fest mit dem Fahrradträger verbunden werden.

### 2. Pflichten im Schadenfall:

Im Schadenfall sind uns folgende Information und Unterlagen einzureichen:

- a) der Kaufbeleg des gestohlenen Fahrrads im Original. Auf dem Kaufbeleg müssen mindestens das Kaufdatum, das Modell, der Hersteller und die Rahmennummer aufgeführt sein. Bei nachträglicher Codierung des versicherten Fahrrads, ist zusätzlich der Codierungsbeleg inklusive Identifikationsnummer einzureichen.
- b) eine Kopie der Polizeianzeige, inklusive der Auflistung aller vom Schadenfall betroffener Gegenstände,
- c) die Kaufbelege für das vom Schadenfall betroffene Zubehör und Gepäck.
- d) der Kaufbeleg über den Kauf des Schlosses.
- e) der Kaufbeleg für das nach Schadenfall bei einem offiziellen Fachhändler neu erworbene Fahrrad.
- f) Wird das entwendete Fahrrad nach einer getätigten Schadenzahlung wieder aufgefunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der BD24 unverzüglich zu melden. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer die Leistungen zurückzahlen oder der BD24 den versicherten Gegenstand überlassen.

### 3. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

## II Beschädigungsschutz

### § 1 Versicherte Ereignisse

1. Versichert sind Schäden an dem versicherten Fahrrad, die durch eine der folgenden Ursachen ausgelöst wurden und die Funktionsfähigkeit bzw. Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen:
  - a) Vandalismus;
  - b) Fall- und Sturzschäden;
  - c) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach dem Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht von 24 Monaten;
  - d) Unfall;
  - e) Brand, Explosion oder Blitzschlag;
  - f) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen oder Erdbeben;
  - g) Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung;
  - h) Verschleiß
2. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Beschädigung von lose mit dem Fahrrad verbundenem Zubehör und Gepäck in den unter Punkt 1 a, d und e genannten Fällen, wenn sich das versicherte Fahrrad im sachgemäßen Gebrauch befindet.



**§ 2 Versicherte Leistungen**

1. Erstattet werden die folgenden Kosten zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit:
  - a) Ersatzteilkosten gleicher Art und Güte.
  - b) Arbeitslohn, wenn die zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit notwendigen Reparaturen von einer Fahrradfachwerkstatt durchgeführt werden.
2. Bei einem Totalschaden des versicherten Fahrrads gelten die Leistungen gemäß Abschnitt B I Diebstahlschutz § 4 Punkt 1 bis 2

**§ 3 Entschädigungsgrenzen**

Die Höhe der maximalen Entschädigungsleistung richtet sich nach dem Alter des versicherten Fahrrades zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

1. Bei Beschädigung des versicherten Fahrrads erstattet die BD24 für Fahrräder mit einem Alter:
  - a) von bis zu maximal 12 Monaten, 75 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises;
  - b) zwischen 13 und 24 Monaten, 65 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises;
  - c) zwischen 25 und 36 Monaten, 55 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises;
  - d) zwischen 37 und 48 Monaten, 45 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises.
  - e) über 49 Monaten, 35 Prozent des ursprünglichen Anschaffungspreises.
2. Bei Beschädigung von fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion dienenden Teilen, sowie lose mit dem Fahrrad verbundenen Zubehör erstattet die BD24 anteilig die Reparaturkosten, sowie die Kosten der Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte. Die Höhe der maximalen Entschädigungsleistung ist auch hier abhängig vom Alter des versicherten Fahrrades. Die BD24 erstattet bei Fahrrädern mit einem Alter:
  - a) von bis zu maximal 12 Monaten, 75 Prozent der Kosten für die Reparatur und Ersatzbeschaffung;
  - b) zwischen 13 und 24 Monaten, 65 Prozent der Kosten für die Reparatur und Ersatzbeschaffung;
  - c) zwischen 25 und 36 Monaten, 55 Prozent der Kosten für die Reparatur und Ersatzbeschaffung;
  - d) zwischen 37 und 48 Monaten, 45 Prozent der Kosten für die Reparatur und Ersatzbeschaffung;
  - e) über 49 Monaten, 35 Prozent der Kosten für die Reparatur und Ersatzbeschaffung.
3. Im Rahmen der unter §3 Punkt 2 genannten Entschädigungsgrenzen erstatten wir für loses mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör und Gepäck maximal 300 EUR pro versicherte Sache und nicht mehr als maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall.
4. Schäden durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienungsfehler können einmal pro Komponente während der gesamten Vertragslaufzeit geltend gemacht werden.

**§ 4 Besondere Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht für:

1. Schäden, die die Funktion des Fahrrads nicht beeinträchtigen.
2. Schäden für die ein Dritter vertraglich einstehen muss.
3. Schäden durch Rost oder Oxidation.
4. Verschleißschäden bei Fahrrädern mit einem Alter von mehr als drei Jahren.

**§ 5 Besondere Obliegenheiten****1. Obliegenheiten im Schadenfall:**

Ergänzend zu den in Teil A genannten Obliegenheiten, sind uns im Schadenfall folgende Informationen und Unterlagen einzureichen:

- a) die Reparaturkostenrechnung als Nachweis über die Höhe der entstandenen Kosten. Auf der Rechnung müssen die einzelnen Reparaturmaßnahmen und Angaben zu dem versicherten Fahrrad (Rahmennummer bzw. Codierungsnummer, Hersteller, Modell) aufgeführt sein;
- b) eine Kopie der Polizeianzeige, inklusive der Auflistung aller vom Schadenfall betroffener Gegenstände, wenn der Schaden durch eine Straftat eines Dritten oder einen Unfall mit einem Dritten verursacht wurde.
- c) den Kaufbeleg für das nach dem Schadenfall als Ersatz erworbene Fahrrad, beim Totalschaden von Fahrrädern mit ei-nem Alter von maximal 12 Monaten.

**2. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten:**

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

**§ 6 Besondere Wartezeiten**

Für Verschleißschäden gelten die folgenden Wartezeiten:

1. Der Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluss der Versicherung.
2. Nach dem Austausch von Reifen oder Bremsen beginnt für die ausgetauschten Teile eine erneute Wartezeit von sechs Monaten. Die Wartezeit beginnt am Folgetag des auf der Werkstattrechnung genannten Austauschdatums.

### III Schutzbrief

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die Kosten der aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

**Hinweis:**

Als Dienstleister dieser Leistung fungiert

**ROLAND Assistance GmbH**

Tel: 030 / 346 465 465

#### § 2 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht:

1. wenn die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß § 3 gegeben sind und
2. der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

#### § 3 Versicherte Leistungen

Nach einem Schadenfall unterstützt die BD24 mit aktiver Hilfe und übernimmt die folgenden Leistungen, um die versicherte Person schnellstmöglich wieder mobil zu machen. Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt wird oder schwerwiegend erkrankt.

1. Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz:

a) **24 Stunden Service:**

Die BD24 unterstützt die versicherte Person auch bei technischen Problemen mit ihrem Fahrrad bei Anruf der 24- Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrradfachwerkstatt.

b) **Pannenhilfe:**

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgt die BD24 für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile werden hingegen nicht übernommen. Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, werden Kosten bis 50 Euro übernommen.

2. Ab einer Entfernung von 10 km vom Wohnort der versicherten Person werden folgende Leistungen erbracht:

a) **Abschleppdienst:**

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrrads einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrradfachwerkstatt und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrradfachwerkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrradfachwerkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht durch die BD24 organisiertes Abschleppen erstattet sie die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 EUR. Zusätzlich übernimmt sie die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 EUR, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

b) **Bergung:**

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgt die BD24 für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernimmt sie die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen werden auch erbracht, wenn der versicherten Person auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet hat:

c) **Weiter- oder Rückfahrt:**

Die BD24 organisiert die Weiterfahrt zu dem ständigen Wohnsitz der versicherten Person im Inland oder zu ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt der versicherten Person vom Zielort zu ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrads vom Schadenort. Hierbei werden entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 EUR für die

- Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll, erstattet.

- d) **Ersatz-Fahrrad:**  
Die BD24 vermittelt der versicherten Person ein Ersatz-Fahrrad und übernimmt die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Sie zahlt dabei für längstens sieben Tage maximal 50 EUR pro Tag. Nimmt die versicherte Person Leistungen der Weiter- und Rückfahrt (§ 3 Punkt 2 c) in Anspruch, werden keine Ersatz-Fahrrad-Kosten übernommen.
- e) **Übernachungskosten:**  
Die BD24 reserviert auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernimmt die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Es werden bis zu 80 EUR je Übernachtung erstattet. Nimmt die versicherte Person die Leistung der Weiter- und Rückfahrt (§ 3 Punkt 2 c) in Anspruch, werden die Übernachtungskosten nur für eine Nacht übernommen.
- f) **Fahrrad-Rücktransport:**  
Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrads aufgewendet werden muss, sorgt die BD24 für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person im Inland übernommen. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.
- g) **Fahrrad-Verschrottung:**  
Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernimmt die BD24 die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Gepäck wird zum Wohnsitz der versicherten Person transportiert, sofern ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes werden bis zum Wert der Bahnfracht übernommen. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- h) **Notfall Bargeld:**  
Gerät die versicherte Person auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellt die BD24 den Kontakt zu ihrer Hausbank her und vermittelt eine schnelle Auszahlung von Bargeld an den Reiseort der versicherten Person.  
Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, wird der versicherten Person ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung gestellt und die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 EUR übernommen.

#### § 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

#### § 5 Besondere Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

1. wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.
2. für die Leistungen ab einer Entfernung von 10km vom Wohnsitz (§3 Ziff. 2) wenn der Schadenort weniger als 10km vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person entfernt liegt.

#### § 6 Besondere Pflichten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

1. der BD24 den Schaden unverzüglich anzuzeigen. Die Notrufzentrale steht „rund um die Uhr“ für die versicherten Personen unter der Telefonnummer Tel: 030 / 346 465 465 bereit.
2. sich mit der BD24 darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden.

## C Glossar

### ADFC

Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club e.V. (ADFC) ist ein Verkehrsclub für Fahrradfahrer. Dieser nimmt Fahrradcodierungen nach einem mit der Polizei abgestimmten System (FEIN-Codierung) vor. Darüber hinaus berät er in Sachen Diebstahlprävention, sicheren Fahrradabstellanlagen und Schlössern.

### Anliegerstaaten des Mittelmeers

Zu den Anliegerstaaten des Mittelmeers zählen Spanien, Frankreich, Monaco, Italien, Malta, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Albanien, Griechenland, Türkei, Zypern, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko.

**Berufliche/gewerbliche Nutzung**

Die berufliche Nutzung beschreibt die unterstützende Nutzung eines Gegenstandes bei der Ausübung des Berufes. Die gewerbliche Nutzung beschreibt hingegen die Nutzung eines Gegenstandes, welche für die Ausübung des Berufes zwingend erforderlich ist.

**Dirtbike**

Als Dirt Bikes bezeichnet man stabile Mountainbikes mit kleineren Rahmen, die überwiegend für die Radsportart „Dirt Jump“ verwendet werden.

**Downhill-Fahrt**

Downhill-Fahrt bezeichnet das Absolvieren einer ausschließlich bergab führenden und abgesperrten Strecke.

**Fest verbunden**

Als fest verbunden gelten alle Gegenstände, die sich nur mithilfe eines separaten Werkzeuges oder mithilfe eines Schnellspanners montieren bzw. demontieren lassen.

**Komponente**

Eine Komponente bezeichnet die Einzelteile einer Baugruppe des versicherten Fahrrads.

**Kaufbeleg**

Der Kaufbeleg ist die Anschaffungsrechnung des versicherten Fahrrads.

**Offizieller Fachhändler**

Als offizieller Fachhändler gelten alle Händler, deren Hauptgeschäftstätigkeit in dem Verkauf von fabrikneuen Fahrrädern besteht.

**Panne**

Als Panne gilt eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind:

- entladene oder entwendete Akkus,
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

**Sachgemäßer Gebrauch**

Der sachgemäße Gebrauch beschreibt die Nutzung der vom Hersteller vorgesehenen Funktionsweise.

**Totalschaden**

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Reparatur (inklusive Arbeitslohn) die Kosten der Ersatzbeschaffung übersteigen.

**Unfall**

Als Unfall gilt beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

**Vandalismus**

Vandalismus beschreibt die bös- und mutwillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.

**Wohnort**

Der Wohnort ist der Ort an dem die versicherte Person polizeilich gemeldet ist und oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**VdS**

Die VdS Schadenverhütung GmbH ist ein Institut für Unternehmenssicherheit. Das Unternehmen prüft und zertifiziert in eigenen Laboratorien Komponenten von Einrichtungen zur Schadensverhütung oder ganze Systeme. Zertifiziert werden neben Produkten des zivilen Sicherheitsmarktes unter anderem auch Fahrradschlösser.